

24.Juni 2003

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: 24.06.2003  
Ltg.-35/A-1/4-2003  
R- u. V-Ausschuss

## ANTRAG

der Abgeordneten Mag.Schneeberger, Weninger, Mag.Ram, Dr.Michalitsch,  
Mag.Motz, Friewald, Renner, Herzig, DI Toms, Mag.Wilfing und Waldhäusl

betreffend **Änderung des NÖ Bezügegesetzes**

Die vom Nationalrat bereits beschlossenen Regelungen über eine Pensionsreform 2003 sollen analog für Mitglieder der Landesregierung und Landtagsabgeordnete angewendet werden. Die im beiliegenden Gesetzentwurf angeführten Änderungen übernehmen daher die in den Bezügegesetzen des Bundes bereits vorgesehenen Änderungen in das NÖ Landesrecht.

Im Einzelnen werden folgende Maßnahmen getroffen:

1. **Anhebung des Pensionsantrittsalters** derart, dass eine gestaffelte Anhebung des Pensionsantrittsalters auf **65 Jahre** analog zum ASVG erfolgt. Ab dem Jahr 2017 kann – abgesehen vom Fall der Funktionsunfähigkeit – kein Betroffener mehr vor der Erreichung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand treten.
2. Einführung eines **Abschlages in der Höhe von 4,2 % p.a.** (pro Monat 0,35 %), **maximal 10 %**, bei Inanspruchnahme einer Pension vor dem Regelpensionsalter von 65 Jahren.
3. Anhebung des **Abschlagsprozentsatzes** bei vorzeitigem Pensionsantritt wegen **Funktionsunfähigkeit auf 4,2 % p.a.**
4. **Erhöhung des Pensionssicherungsbeitrages für Ruhebezugsbezieher:**
  - a) Für Ruhebezüge bis zur Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG erhöht sich der Pensionssicherungsbeitrag um **4,7 Prozentpunkte**.

b) Für die die Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG übersteigenden Ruhebezüge erhöht sich der Pensionssicherungsbeitrag um **11,7 Prozentpunkte.**

5. **Klarstellung**, dass eine **doppelte Berücksichtigung von Zeiten** der Funktionsausübung als Abgeordneter und als Regierungsmitglied **ausgeschlossen** ist. Dem Funktionsträger soll ein **Wahlrecht** offen stehen, für welchen bezügerechtlichen Anspruch Zeiten als Abgeordneter oder als Regierungsmitglied berücksichtigt werden sollen. Die Neubemessung des Ruhebezuges nach dem Ausscheiden aus seiner Funktion als Mandatar erfolgt nur mehr über Antrag und die Höhe der neu zu bemessenden Pension richtet sich nach der Rechtslage zum Zeitpunkt der Neubemessung. Das bedeutet, dass bei der Neubemessung die vorgeschlagenen Abschläge von 4,2 % p.a. zum Tragen kommen, sofern die Neubemessung nicht erst mit der Vollendung des 65. Lebensjahres erfolgt.

Die Gefertigten stellen daher den

#### **A N T R A G:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzentwurf betreffend Änderung des NÖ Bezügegesetzes wird genehmigt.
2. Die Landesregierung aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Recht- und Verfassungsausschuss so zeitgerecht zuzuweisen, dass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 26.Juni 2003 möglich ist.